

BE: Gutschi

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag. Gutschi, Obermoser und Jöbstl betreffend Zahnbehandlungen für
beeinträchtigte Menschen im Pinzgau.

Zahnschmerzen und Zahnbeschwerden sind sehr unangenehm. Bei Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung aber auch bei Kindern mit einer massiven Behandlungsangst ergeben sich zusätzliche organisatorische Herausforderungen bei der Behandlung. Ihnen ist oftmals nicht klar zu machen, warum sie den Schmerz einer Zahnbehandlung auf sich nehmen müssen, weswegen sie die Behandlung verweigern. Für die Eltern und pflegenden Angehörigen von schwer behinderten Menschen heißt das oft, dass sie sich auf die Suche nach einem Zahnarzt machen müssen, der bereit ist, die Behandlung in einem Krankenhaus unter Narkose durchzuführen.

Angehörige und Ärztinnen und Ärzte bestätigten, dass es für Patienten mit besonderen Bedürfnissen im Bundesland Salzburg so gut wie keine Behandlungsmöglichkeiten unter Vollnarkose gibt. Berichten zufolge war es bislang den Pinzgauer Patienten und Patientinnen möglich, nach Absprache mit den zuständigen Zahnärzten Behandlungen im Krankenhaus Mittersill durchzuführen. Aufgrund neuer Bestimmungen ist dies nun nicht mehr möglich und schwerst beeinträchtigte Patienten werden aufgefordert, für ihre Behandlung nach Salzburg in das Zahnambulatorium zu fahren. Dort fallen oft mit bis zu 3 Monaten lange Wartezeiten auf eine Behandlung an und die Patientinnen und Patienten müssen zudem die Behandlung außerhalb ihrer gewohnten Umgebung durchführen lassen.

Damit den Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen aus dem Pinzgau künftig rasch und unkompliziert geholfen werden kann, stellen die unterzeichneten Abgeordneten den folgenden

Antrag,

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, zu prüfen

- a. in welcher Form die Zahnbehandlung von schwer behinderten Menschen im Pinzgau sichergestellt werden kann,
- b. welchen Bedarf es für solche Behandlungen im Pinzgau gibt und
- c. wie allfällige haftungsrechtliche Ansprüche zu klären sind sowie
- d. dem Landtag darüber bis 30. Juni 2015 zu berichten.

1. Der Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 16. März 2015